

Bewertung von Immobilien für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke

Bei der unentgeltlichen **Übertragung von Grundstücken**, z. B. bei Schenkungen, aber auch in Erbfällen, hat für steuerliche Zwecke stets eine Bewertung der Immobilien zu erfolgen.

Neben dem von den Finanzämtern verwendeten **standardisierten Bewertungsverfahren** (sog. Grundbesitzbewertung) besteht für den Steuerpflichtigen auch die Möglichkeit, den Zeitwert (Verkehrswert) des Grundstücks durch ein Gutachten eines anerkannten Grundstückssachverständigen nachzuweisen. Dies empfiehlt sich vor allem in den Fällen, in denen der **Verkehrswert** des Grundstücks erheblich **niedriger** als der vom Finanzamt ermittelte Wert ist.

Hierdurch lassen sich unter Umständen fünfstellige Eurobeträge an Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer sparen!

Als Steuerberater verfügen wir nicht nur über das notwendige erbschaft- und schenkungsteuerliche Know-How, sondern mit **Herrn Dipl.-Ing. Franz Josef Kerkmann** auch über einen ausgewiesenen, langjährig erfahrenen Praktiker auf dem Gebiet der Immobilienbewertung.

Konkret können wir Ihnen diesbezüglich – **zeitnah und kostengünstig** – folgende Leistungen anbieten:

- **überschlägige Prüfung**, ob die Ermittlung des Verkehrswerts überhaupt sinnvoll ist,
- **Anfertigung eines Gutachtens**,
- **umfassende steuerliche Beratung** inklusive der Erstellung der Steuererklärungen.

Interessiert? Dann rufen Sie uns an: ☎ 030 – 30 11 93 0. Wir freuen uns auf Sie!

Haftungshinweise

Die Informationen auf unseren Internetseiten werden regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich jedoch inzwischen Daten verändert haben. Daher kann keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernommen werden. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.